



Nr. 25 / 30. Dezember 2014

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

23. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland 209

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck vom 10. November 2003 in der Fassung der Änderung vom 9. März 2012 (Verbandssatzung) 211

Haushaltssatzung des Planungsverbands Äußerer Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2015 212

Haushaltssatzung des Schulverbands München – Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2015 212

Haushaltssatzung des Zweckverbands Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2015 213

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2015 214

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Bezirks Oberbayern (Informationsfreiheitsgesetz) 215

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Erding und Freising als Landschaftsschutzgebiet 216

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 236

Umweltfragen

Planfeststellung für das Vorhaben Annahme und Ablagerung von Asbest, asbesthaltigen Abfällen sowie Abfällen, die gefährliche künstliche Mineralfasern (KMF) enthalten, auf der Deponie der Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH in Neuötting, Landkreis Altötting (Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 35 Abs. 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)) 236

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

23. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Vom 2. Dezember 2014

Die Verbandssatzung vom 11. Januar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 21. Januar 2007 und zuletzt geändert durch die 22. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland vom 5. Juni 2014 (OBABI S. 128), wird aufgrund der Art. 18, 19 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wie folgt geändert:

§ 1

1) § 2 Abs. 1 wird um nachfolgende Verbandsmitglieder ergänzt:

aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee für die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
Gemeinde Bad Heilbrunn

2) § 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

a)

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen			
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen a. Staffelsee für die Gemeinde Seehausen a. Staffelsee	X	X	
aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen			
Gemeinde Bad Heilbrunn	X	X	

b)

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
aus dem Landkreis Miesbach			
Stadt Miesbach Anmerkung: im ruhenden Verkehr nur ab Erlass des Bußgeldbescheides	X		

c)

Gemeinde:	Übertragung des ruhenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)	Übertragung des fließenden Verkehrs (§ 4 Abs. 1 Buchstabe b)	Übertragung der sonstigen Aufgaben (§ 4 Abs. 1 Buchstabe c)
aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen			
Markt Garmisch-Partenkirchen	X		

3) Bei § 23 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„6) Für die Nutzung von Verkehrszählgeräten beträgt das besondere Entgelt

für Mitglieder 30 €

für Gemeinden, die sich über Zweckvereinbarung
angeschlossen haben 40 €

für sonstige Dritte 50 €

pro Gerät und angefangenen Nutzungstag. In diesem besonderen Entgelt ist die Datenauswertung und -aufbereitung enthalten.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft; abweichend davon treten § 1 Abs. 2 Buchstabe b) und Abs. 3 am 1. Januar 2015 und § 1 Abs. 2 Buchstabe c) am 1. Juli 2015 in Kraft.

Bad Tölz, 2. Dezember 2014

Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker

Zweckverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 21. November 2014 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND
FEUERWEHRALARMIERUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck vom 10. November 2003 in der Fassung der Änderung vom 9. März 2012 (Verbandssatzung)

Aufgrund von Art. 19, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, FN BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 619) erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck folgende Satzung:

§ 1

§ 4 Abs. 4 Satz 2 Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Seine weiteren rettungsdienstlichen Aufgaben richten sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes.“

§ 7 Abs. 1 Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Dem Beirat sollen angehören:

jeweils 1 Vertreter aus den Feuerwehren der vier Mitgliedslandkreise,

jeweils 1 Vertreter aus dem Bereich des BRK der vier Mitgliedslandkreise,

1 Vertreter des Malteser-Hilfsdienstes,

1 Vertreter der Johanniter-Unfallhilfe,

1 Vertreter der Leitenden Notärzte,

1 Vertreter der Werkfeuerwehren,

1 Vertreter des Polizeipräsidiums Oberbayern-Nord und

1 Vertreter des THW.“

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„1. die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes,“

Zu § 14a Verbandssatzung wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„(4) Ist die Umlage bei Beginn eines Jahres noch nicht festgesetzt, so werden vorläufige Beträge in Höhe der sich nach der Umlage des abgelaufenen Jahres ergebenden Teilbeträge erhoben, die nach der Festsetzung auf die Umlage angerechnet werden.“

§ 15 Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.“

§ 2

Die Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 25. Juni 2014

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin

Landrat, Verbandsvorsitzender

PLANUNGSVERBAND ÄUSSERER WIRTSCHAFTS-
RAUM MÜNCHEN

**Haushaltssatzung des Planungsverbands Äußerer
Wirtschaftsraum München für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München erlässt gemäß Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 20 ff. der Verbandssatzung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt;

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.356.300 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 76.800 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf beläuft sich nach dem Haushaltsplan auf 1.377.300 €. Er ist durch Umlagen der Mitglieder aufzubringen. Bemessungsgrundlage der Umlagen der Städte und Gemeinden sowie der Landkreise ist die von diesen Körperschaften vertretene Bevölkerung. Die Umlage für die Städte und Gemeinden (mit Ausnahme der Landeshauptstadt München) beträgt 0,45 €, für die Landkreise 0,35 € je Einwohner und Jahr nach dem Stand zum 31. Dezember 2013 laut Veröffentlichung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung. Die Landeshauptstadt München leistet eine Umlage in Höhe von 397.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24. November 2014, GZ 12.2-1446/2015 genehmigt. Die Satzung liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Planungsverbands, Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München, aus.

München, 28. November 2014

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Christoph Göbel

Verbandsvorsitzender

SCHULVERBAND MÜNCHEN – KARLSFELD

**Haushaltssatzung des Schulverbands München –
Karlsfeld für das Haushaltsjahr 2015**

I.

Der Schulverband München-Karlsfeld erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 Ziff. 3 und 4, Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 63 ff. GO und des Vertrages zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgestellt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 490.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 20.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

Der Schulverband legt seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf

Gesamtausgaben	490.000 €
abzüglich Einnahmen (ohne Verbandsumlage)	<u>./.</u> 7.500 €
	482.500 €

gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG nach dem Vertrag zwischen der Gemeinde Karlsfeld und der Landeshauptstadt München vom 12. August 1993 um.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 enthält keine nach Art. 67 Abs. 4, Art. 71 Abs. 2, Art. 73 Abs. 2 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan des Schulverbands München-Karlsfeld liegt vom Tag der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbands, Gemeinde Karlsfeld, Gartenstraße 7, 1. Stock, Zimmer 103, 85757 Karlsfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit (§ 4 Satz 1 BekV).

Karlsfeld, 15. Dezember 2014
Schulverband München-Karlsfeld

Kolbe

1. Bürgermeister, Schulverbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND NATURSCHUTZGROSSPROJEKT ALTMÜHLEITEN

Haushaltssatzung des Zweckverbands Naturschutz- großprojekt Altmühleiten

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühleiten für das Haushaltsjahr 2015 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 136.129 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 371.309 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 200.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 26.556 € festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 41.216 € festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten, Zimmer 210, Residenzplatz 1 in 85072 Eichstätt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Eichstätt, 12. Dezember 2014

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Anton Knapp

Landrat, Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

Im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 366.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 100.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2015 beträgt 265.000 € (Zweihundertfünfundsechzigtausend Euro).

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbands für Tierkörperbeseitigung Erding auf die Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

<u>Landkreis/Stadt</u>	<u>Umlage Euro</u>
Bad Tölz-Wolfratshausen	24.784
Ebersberg	25.391
Erding	43.982
Freising	28.318
Miesbach	20.316
München	33.903
Rosenheim Landkreis	65.165
Rosenheim Stadt	6.667
Starnberg	<u>16.474</u>
Summe	265.000

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung liegt während des gesamten Jahres im Landratsamt Erding, 85435 Erding, Alois-Schießplatz 2, Zimmer 101 zur Einsichtnahme aus.

Erding, 18. November 2014

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer

Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises des Bezirks Oberbayern (Informationsfreiheitsgesetz)

Vom 11. Dezember 2014

Der Bezirk Oberbayern erlässt aufgrund der Art. 17, 19 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 40 der Verordnung vom 22. Juli 2014, GVBl S. 286 folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Bezirks Oberbayern hat Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Bezirksverwaltung einschließlich der kameralen Einrichtungen vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Von der Satzung betroffen sind ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises.

§ 2

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Satzung ist

1. amtliche Informationen: jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu;

2. Dritte: alle, über die personenbezogene Daten oder sonstige Informationen vorliegen.

§ 3

Antragstellung

(1) Der Zugang zu Informationen wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann schriftlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Der Darlegung eines rechtlichen Interesses oder einer Begründung des Antrags bedarf es nicht.

(2) Der Antrag soll bei der für die Auskunft zuständigen Stelle des Bezirks Oberbayern (Bezirksverwaltung oder kamerale Einrichtung) gestellt werden. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird. Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies der Antragstellerin oder dem An-

tragsteller mitzuteilen und Gelegenheit zur Präzisierung des Antrags zu geben. Kommt die antragstellende Person der Aufforderung zur Präzisierung nach, beginnt der Lauf der Frist gemäß § 5 erneut. Sofern der Antragstellerin oder dem Antragsteller Angaben zur Umschreibung der begehrten Informationen fehlen, hat der Bezirk die antragstellende Person entsprechend zu beraten.

§ 4

Gewährung und Ablehnung des Antrags

(1) Der Bezirk kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin / der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so ist dies in den Antrag aufzunehmen. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Informationsmedium besteht insbesondere dann nicht, wenn dies einen deutlich höheren Verwaltungsaufwand bedingen würde.

(2) Handelt es sich um vorübergehend beigezogene Akten anderer öffentlicher Stellen, die nicht Bestandteil der eigenen Verwaltungsunterlagen werden sollen, so weist der Bezirk auf diese Tatsache hin und nennt die für die Entscheidung über die Einsicht in diese Akten zuständige Stelle.

(3) Der Bezirk stellt während der Öffnungszeiten ausreichende zeitliche, sachliche und räumliche Möglichkeiten für den Informationszugang zur Verfügung. Die Anfertigung von Notizen ist gestattet.

(4) Der Bezirk stellt auf Antrag Kopien der Informationsträger, die die begehrten Informationen enthalten, auch durch Versendung zur Verfügung.

(5) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

§ 5

Antragsbearbeitungsfrist

(1) Der Bezirk macht die Informationen innerhalb von einem Monat zugänglich.

(2) Die Ablehnung eines Antrags oder die Beschränkung des begehrten Zugangs zu Informationen hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

(3) Soweit die Komplexität der begehrten Informationen dies rechtfertigt, kann die Frist des Abs. 1 um zwei Monate verlängert werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Fristverlängerung und deren Gründe schriftlich zu informieren.

§ 6 Ausschluss und Beschränkung des Anspruchs

(1) Der Anspruch besteht nicht, soweit dem Bekanntwerden der Informationen Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Anspruch besteht insbesondere nicht,

1. wenn die Informationen gesetzlich oder vertraglich geheim zu halten sind,

2. wenn es sich bei den Informationen um Geheimnisse Dritter, insbesondere nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen um personenbezogene Daten handelt,

3. wenn es sich um Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse handelt,

4. wenn es sich um Entwürfe, Notizen, vorbereitende Stellungnahmen, Protokolle vertraulicher Beratungen u. ä. handelt,

5. wenn die Preisgabe der Informationen gerichtliche oder behördliche Verfahrensabläufe oder den behördlichen Entscheidungsbildungsprozess gefährden könnte oder

6. wenn der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht.

(3) Soweit und solange Informationen aufgrund der vorstehenden Absätze nicht zugänglich gemacht werden dürfen, besteht Anspruch auf Zugang zu den übrigen Informationen. Soweit und solange eine Aussonderung nicht möglich ist, besteht Anspruch auf Auskunftserteilung über die nicht nach den Abs. 1 oder 2 ausgeschlossenen Informationen.

§ 7 Verhältnis zu anderen Informationszugangsrechten

Rechtsvorschriften, die einen spezialgesetzlichen Zugang zu Informationen regeln oder ihre Grundlage in besonderen Rechtsverhältnissen haben, bleiben unberührt.

§ 8 Kosten

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich des Bezirks Oberbayern (Kostensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen Verwaltungsaufwand einerseits und dem Recht auf Informationszugang andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Soweit Informationen aufgrund Gesetz, Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend.

(2) Wenn für Amtshandlungen nach dieser Satzung Kosten entstehen, weist der Bezirk die Antragstellerin / den Antragsteller rechtzeitig auf deren voraussichtliche Höhe hin.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

München, 11. Dezember 2014
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Landkreises Freising zur Änderung der Verordnung „über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Erding und Freising als Landschaftsschutzgebiet“ bekannt gemacht.

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Erding und Freising als Landschaftsschutzgebiet

Vom 7. Oktober 2014

Aufgrund von § 26 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Freising folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Erding und Freising als Landschaftsschutzgebiet vom 18. Februar 1986 (RABl OB S. 27), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Erding

und Freising als Landschaftsschutzgebiet vom 13. April 2010 (OBABI S.188) wird wie folgt geändert:

1. ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets werden in der Großen Kreisstadt Freising, den Gemeinden Eching/Freising, Neufahrn/Freising, und in der Stadt Moosburg/Isar, Landkreis Freising, teilweise neu festgesetzt. ²Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 3 genannten Karten M 1 : 10.000 und M 1 : 25.000 ersetzt. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 10.000. ⁴Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Flächenangabe „8888,1 ha“ wird durch die Flächenangabe „8908,4 ha“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 7. Oktober 2014
Landkreis Freising

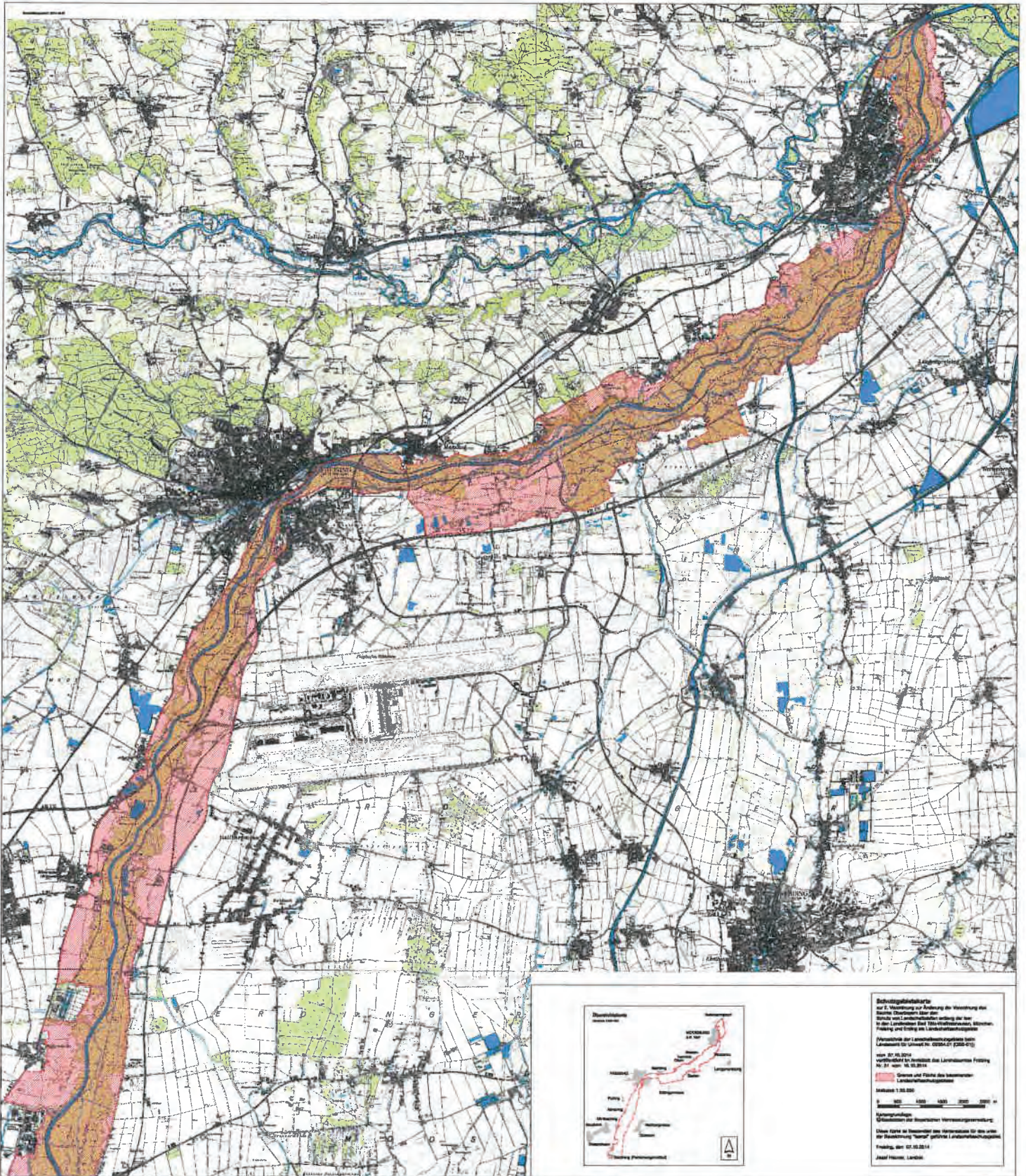
Josef Hauner
Landrat

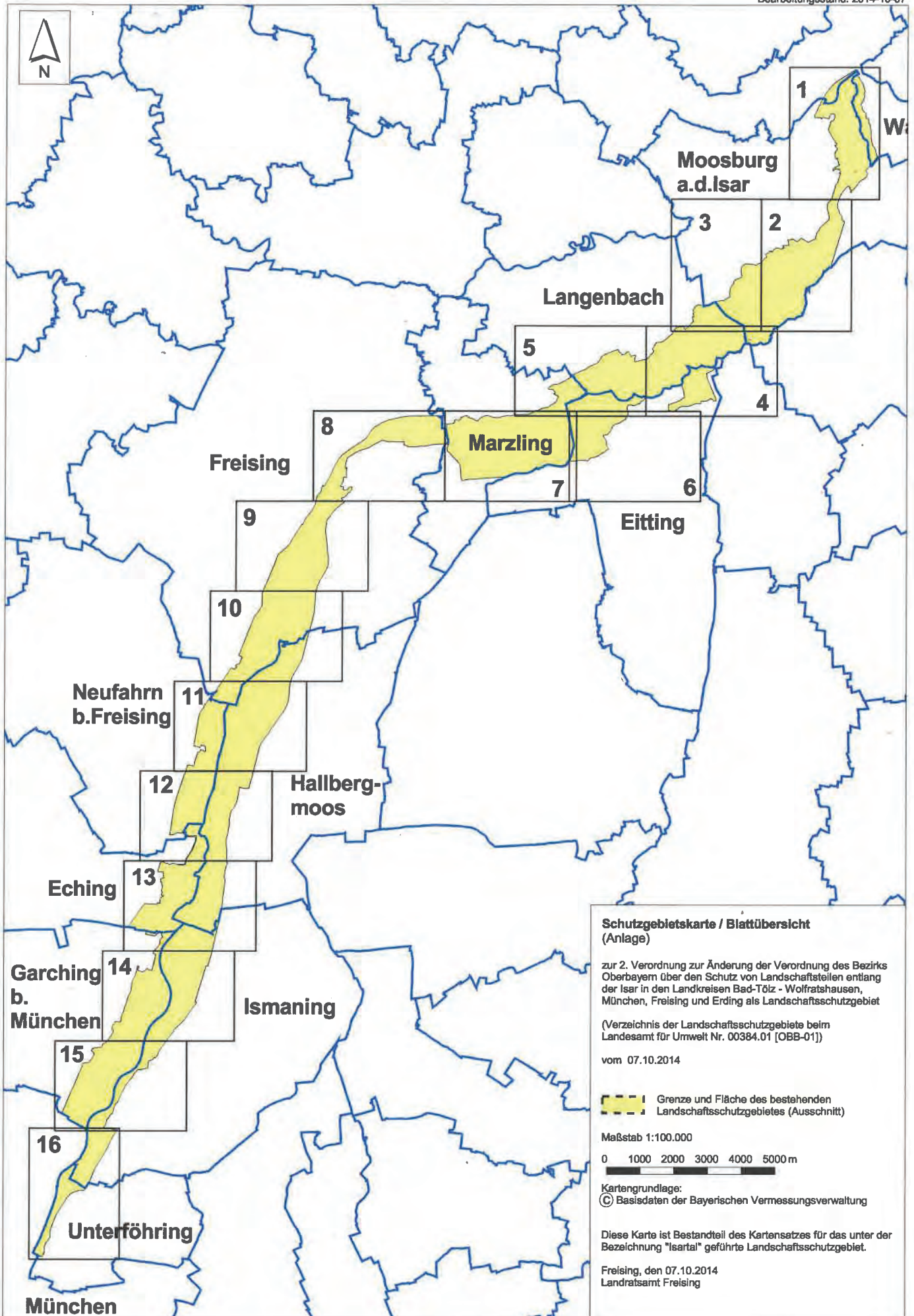
Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising) geltend gemacht wird.

München, 10. Dezember 2014
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident





Schutzgebietskarte / Blattübersicht (Anlage)

zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00384.01 [OBB-01])

vom 07.10.2014

■ Grenze und Fläche des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (Ausschnitt)

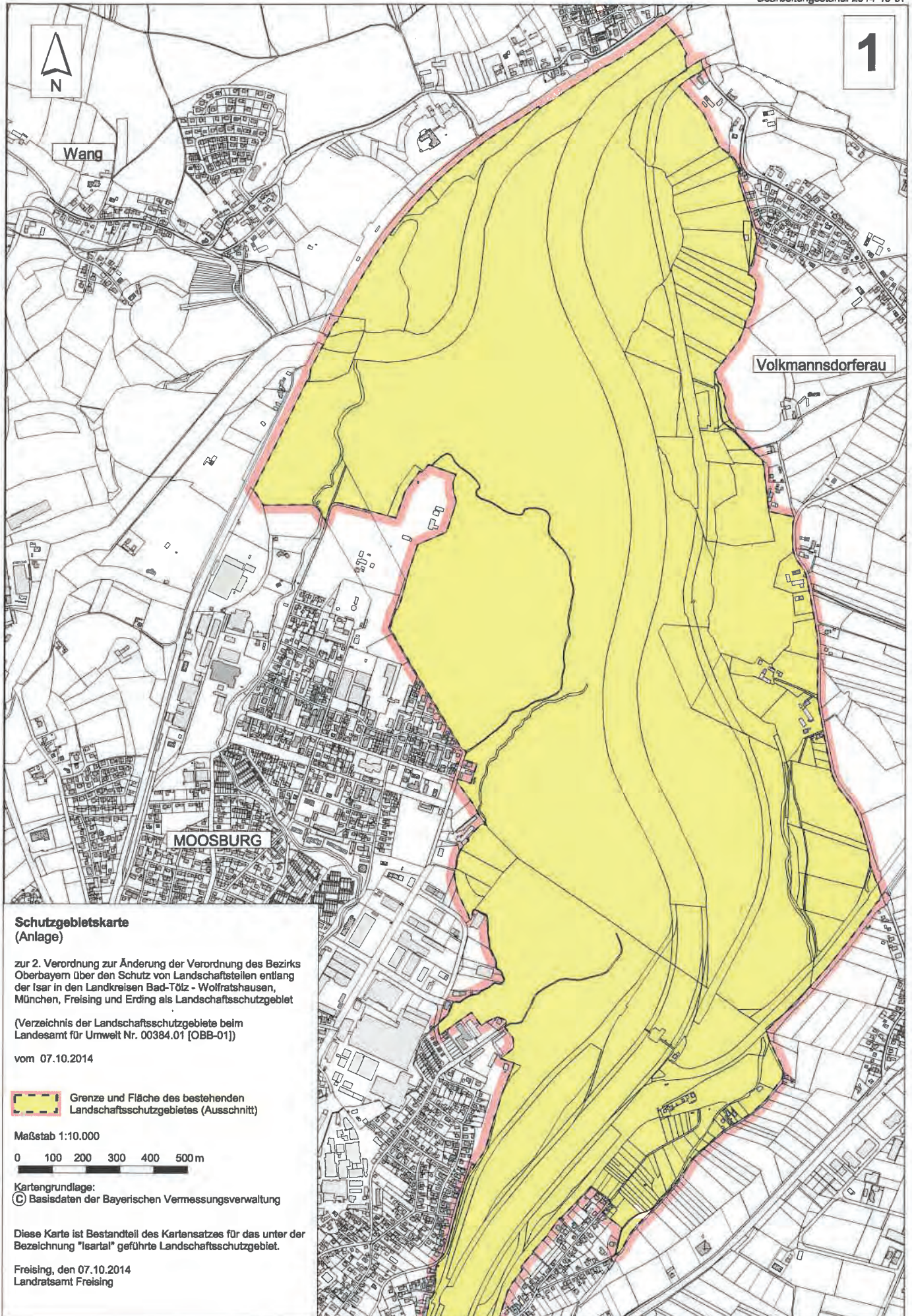
Maßstab 1:100.000

0 1000 2000 3000 4000 5000 m

Kartengrundlage:
© Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Diese Karte ist Bestandteil des Kartensatzes für das unter der Bezeichnung "Isartal" geführte Landschaftsschutzgebiet.

Freising, den 07.10.2014
Landratsamt Freising



**Schutzgebietskarte
(Anlage)**

zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00384.01 [OBB-01])

vom 07.10.2014

 Grenze und Fläche des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (Ausschnitt)

Maßstab 1:10.000

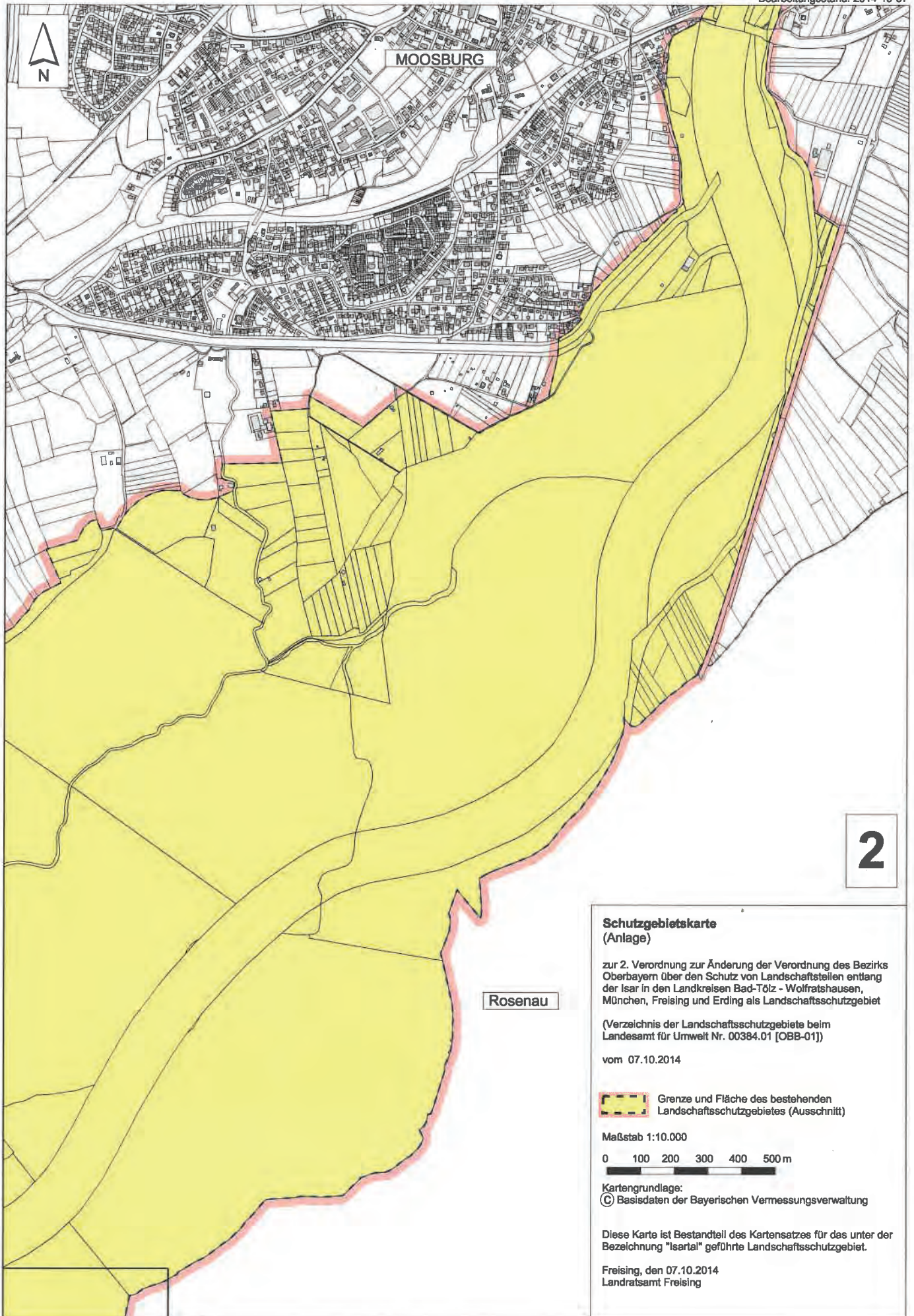
0 100 200 300 400 500 m

Kartengrundlage:

© Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Diese Karte ist Bestandteil des Kartensatzes für das unter der Bezeichnung "Isartal" geführte Landschaftsschutzgebiet.

Freising, den 07.10.2014
Landratsamt Freising



**Schutzgebietskarte
(Anlage)**

zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00384.01 [OBB-01])

vom 07.10.2014

 Grenze und Fläche des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (Ausschnitt)

Maßstab 1:10.000

0 100 200 300 400 500 m

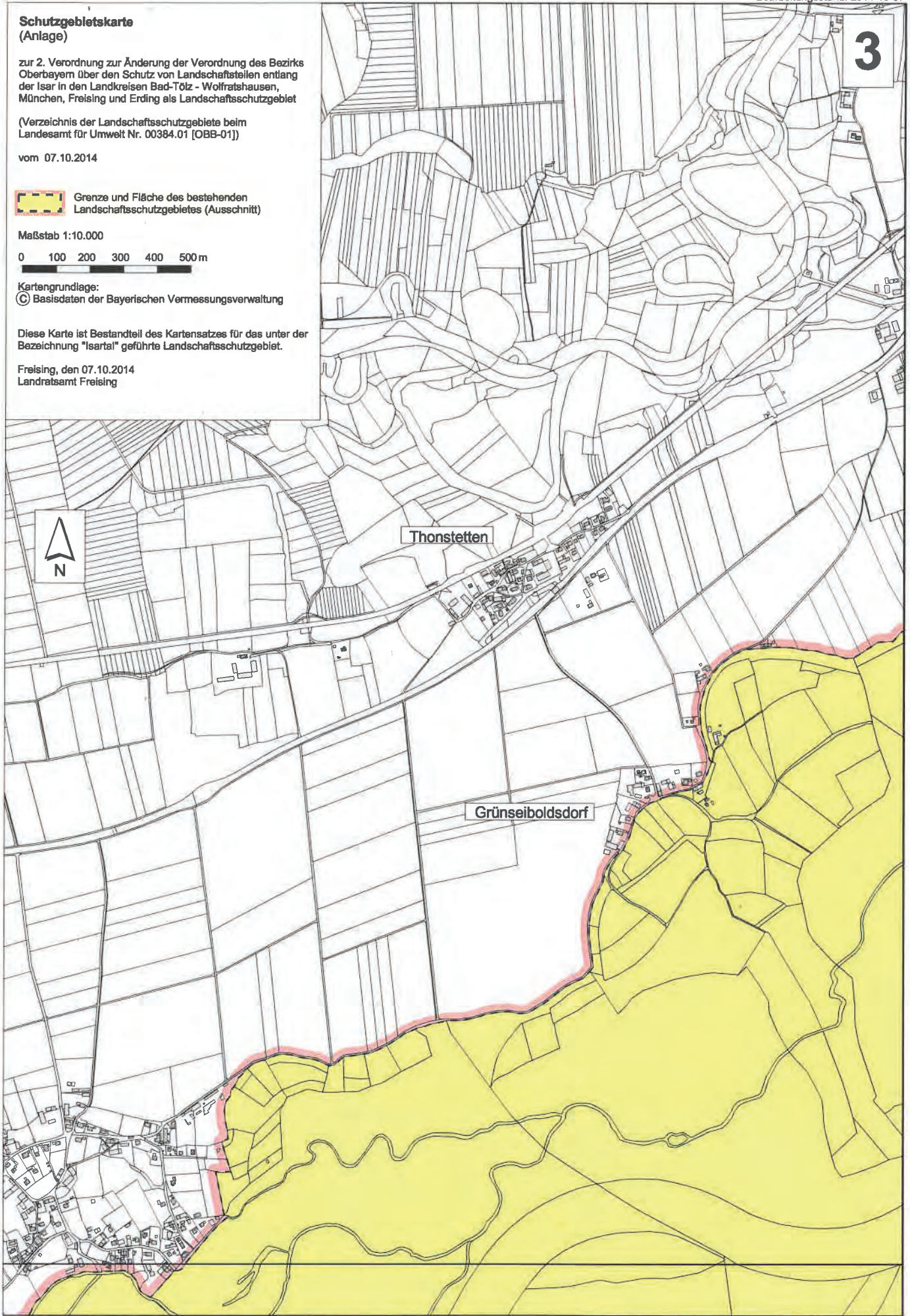
Kartengrundlage:

© Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Diese Karte ist Bestandteil des Kartensatzes für das unter der Bezeichnung "Isartal" geführte Landschaftsschutzgebiet.

Freising, den 07.10.2014
Landratsamt Freising

3



Bearbeitungsstand: 2014-10-07

4

**Schutzgebietskarte
(Anlage)**

zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirkes Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet
(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00384.01 [OBB-01])
vom 07.10.2014



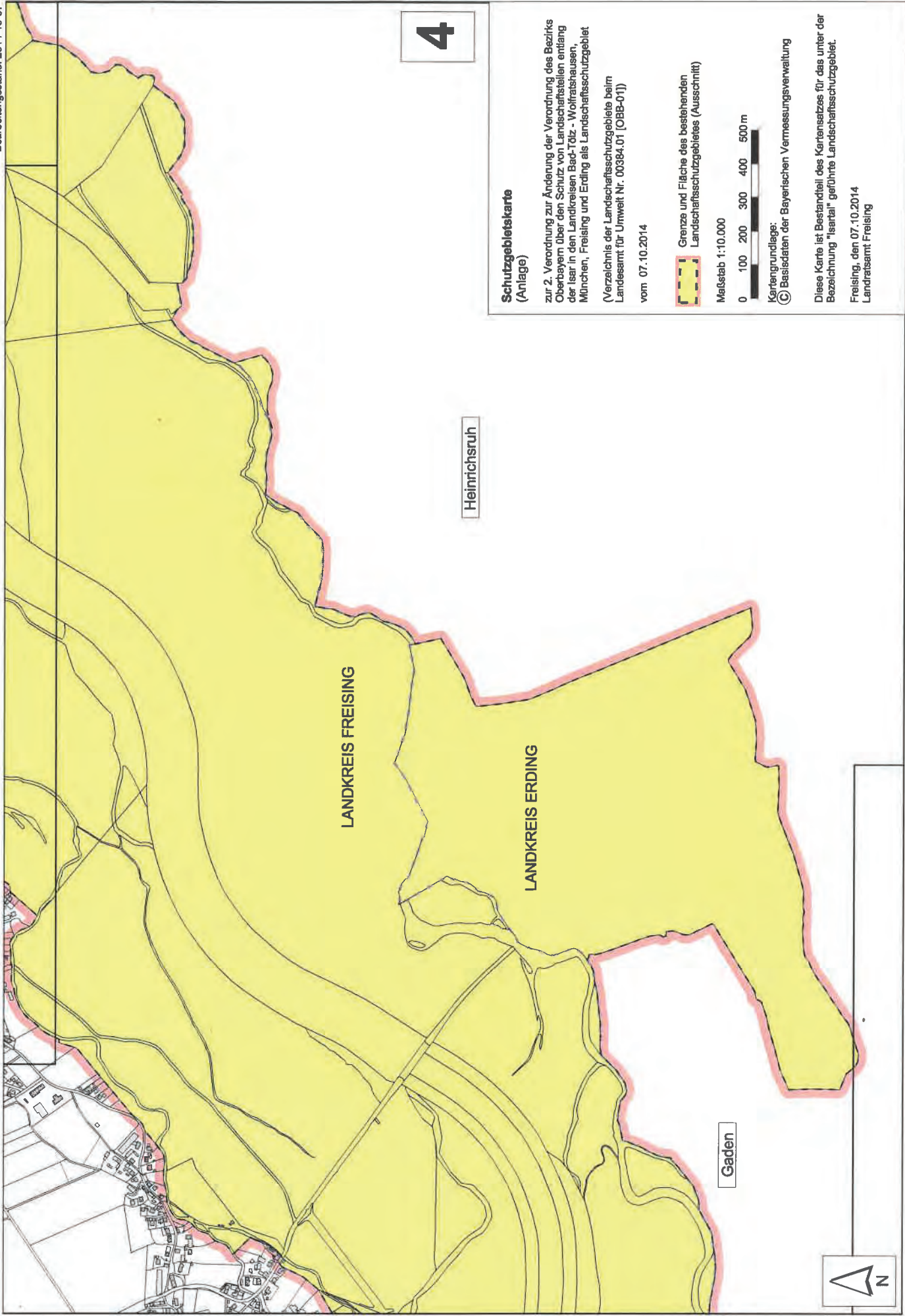
Grenze und Fläche des bestehenden
Landschaftsschutzgebietes (Ausschnitt)

Maßstab 1:10.000



Kartengrundlage:
© Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Diese Karte ist Bestandteil des Kartensatzes für das unter der Bezeichnung "Isartal" geführte Landschaftsschutzgebiet.
Freising, den 07.10.2014
Landratsamt Freising



Heinrichsruh

LANDKREIS FREISING

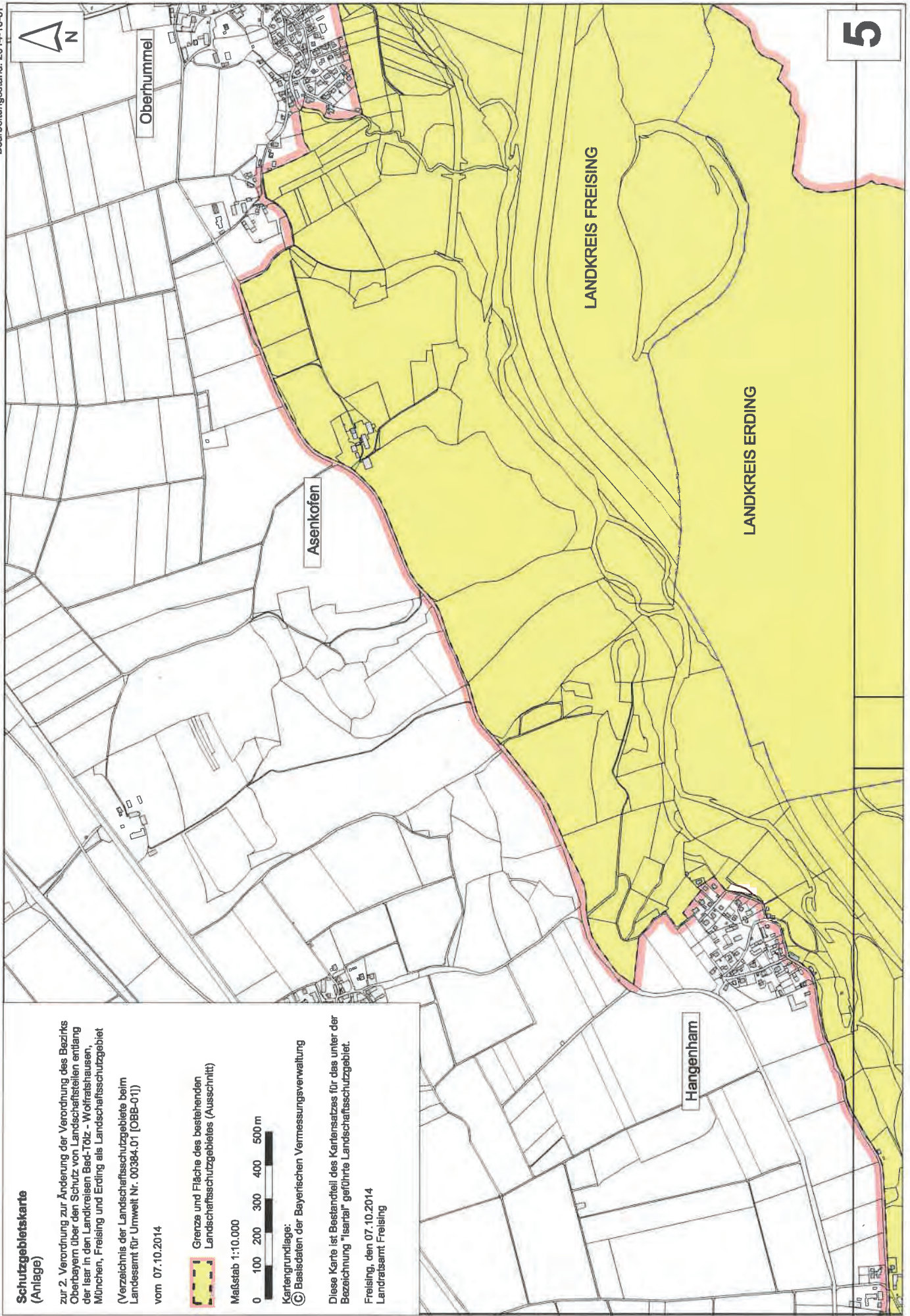
LANDKREIS ERDING

Gaden



Bearbeitungsstand: 2014-10-07

5



**Schutzgebietkarte
(Anlage)**

zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirke Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet (Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00394.01 [OBB-01]) vom 07.10.2014



Grenze und Fläche des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (Ausschnitt)

Maßstab 1:10.000



Kartengrundlage:

© Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Diese Karte ist Bestandteil des Kartensatzes für das unter der Bezeichnung "Isartal" geführte Landschaftsschutzgebiet.

Freising, den 07.10.2014
Landratsamt Freising

Bearbeitungsstand: 2014-10-07

6

LANDKREIS ERDING

**Schutzgebietekarte
(Anlage)**

zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirkes Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00384.01 [OBB-01])
vom 07.10.2014

 Grenze und Fläche des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (Ausschnitt)

Maßstab 1:10.000

 0 100 200 300 400 500 m

Kartengrundlage:

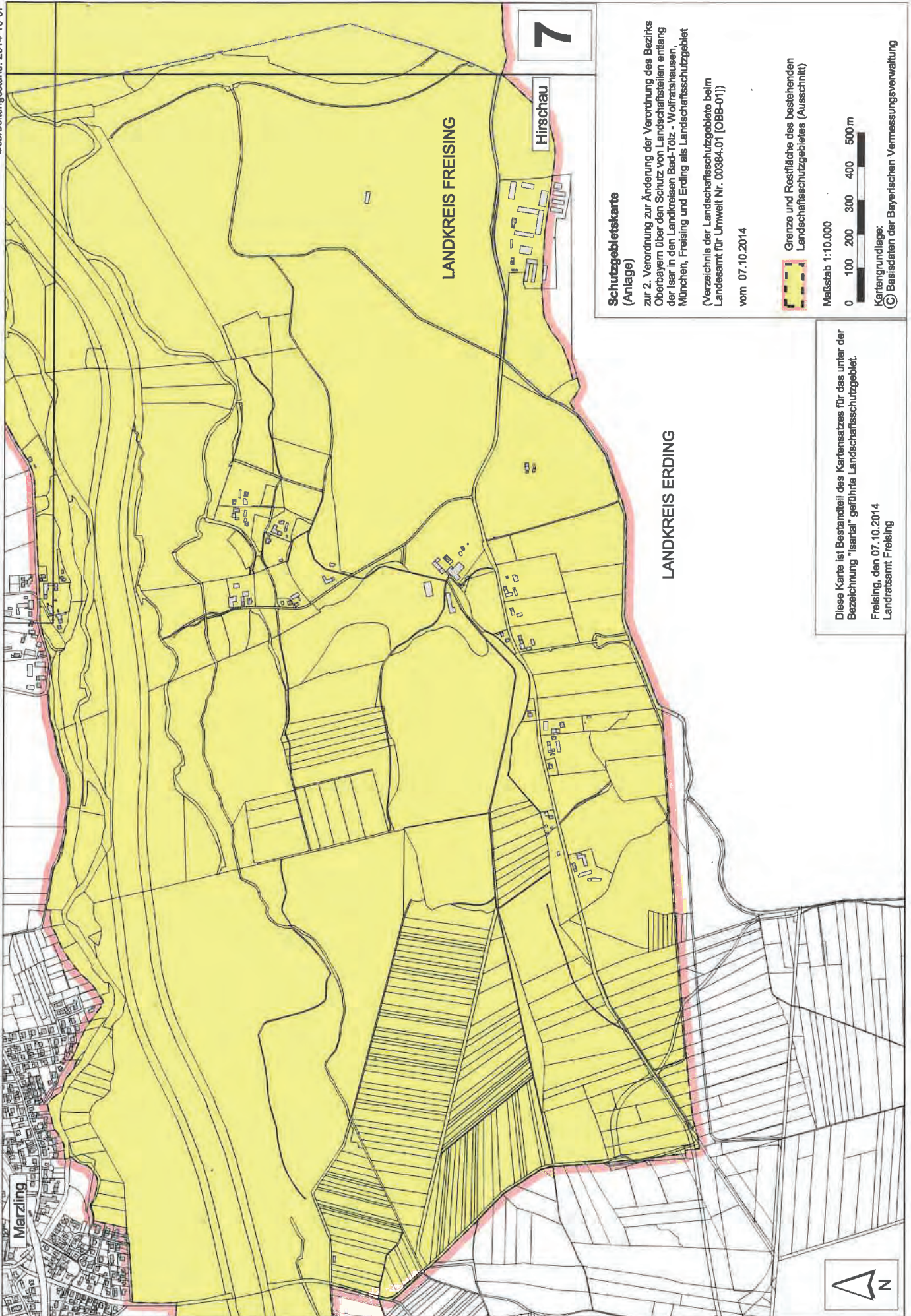
© Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Diese Karte ist Bestandteil des Kartensatzes für das unter der Bezeichnung "Isartal" geführte Landschaftsschutzgebiet.

Freising, den 07.10.2014
Landratsamt Freising



Bearbeitungsstand: 2014-10-07



7

**Schutzgebietskarte
(Anlage)**

zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirkes Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet
 (Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00384.01 [OBB-01])
 vom 07.10.2014

 Grenze und Restfläche des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (Ausschnitt)

Maßstab 1:10.000

0 100 200 300 400 500 m

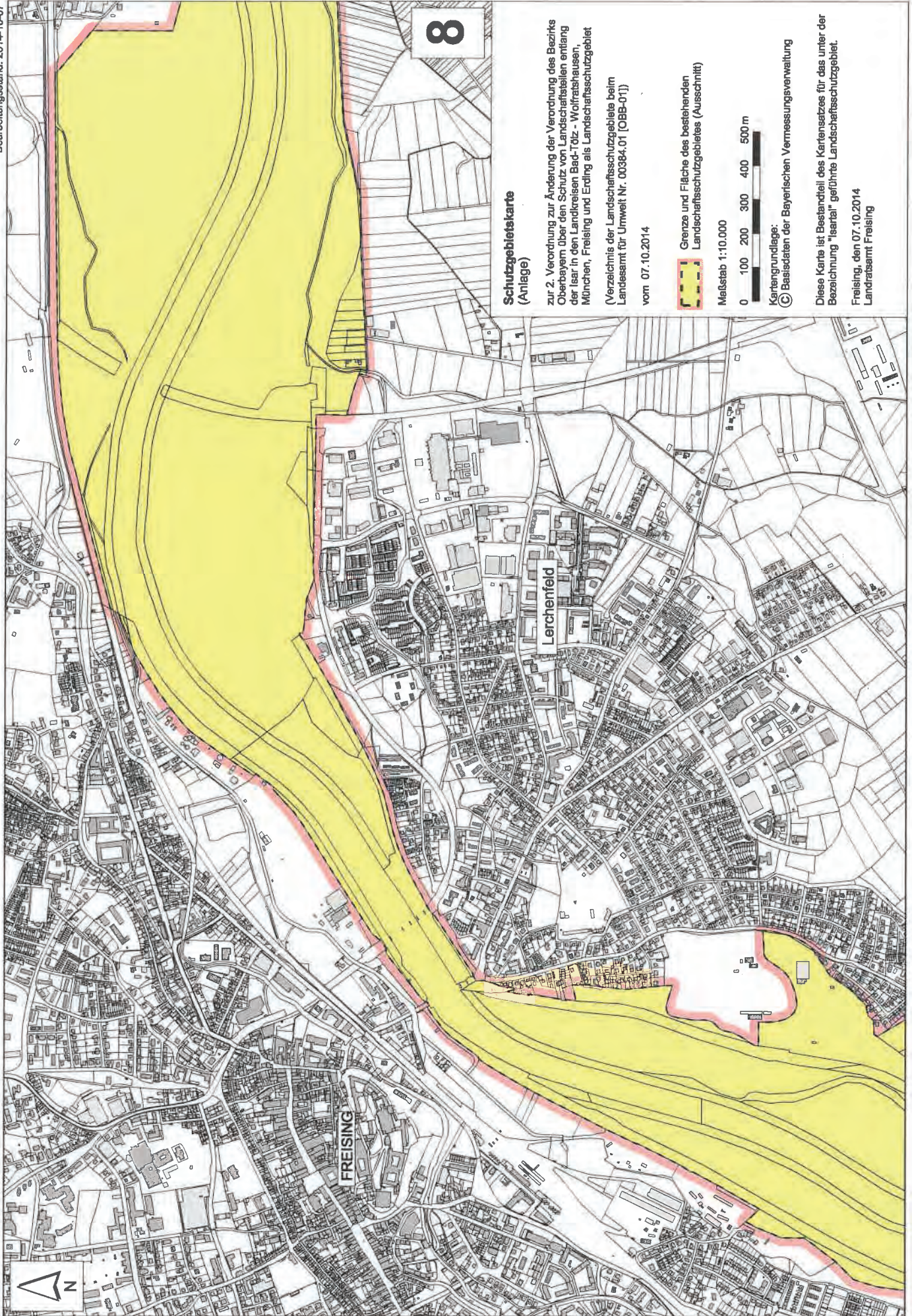
Kartengrundlage:

© Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Diese Karte ist Bestandteil des Kartensatzes für das unter der Bezeichnung "Isartal" geführte Landschaftsschutzgebiet.
 Freising, den 07.10.2014
 Landratsamt: Freising



Bearbeitungsstand: 2014-10-07



8

**Schutzgebietskarte
(Anlage)**

zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirkes Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00384.01 [OBB-01])
vom 07.10.2014

 Grenze und Fläche des bestehenden
Landschaftsschutzgebietes (Ausschnitt)

Maßstab 1:10.000

0 100 200 300 400 500 m

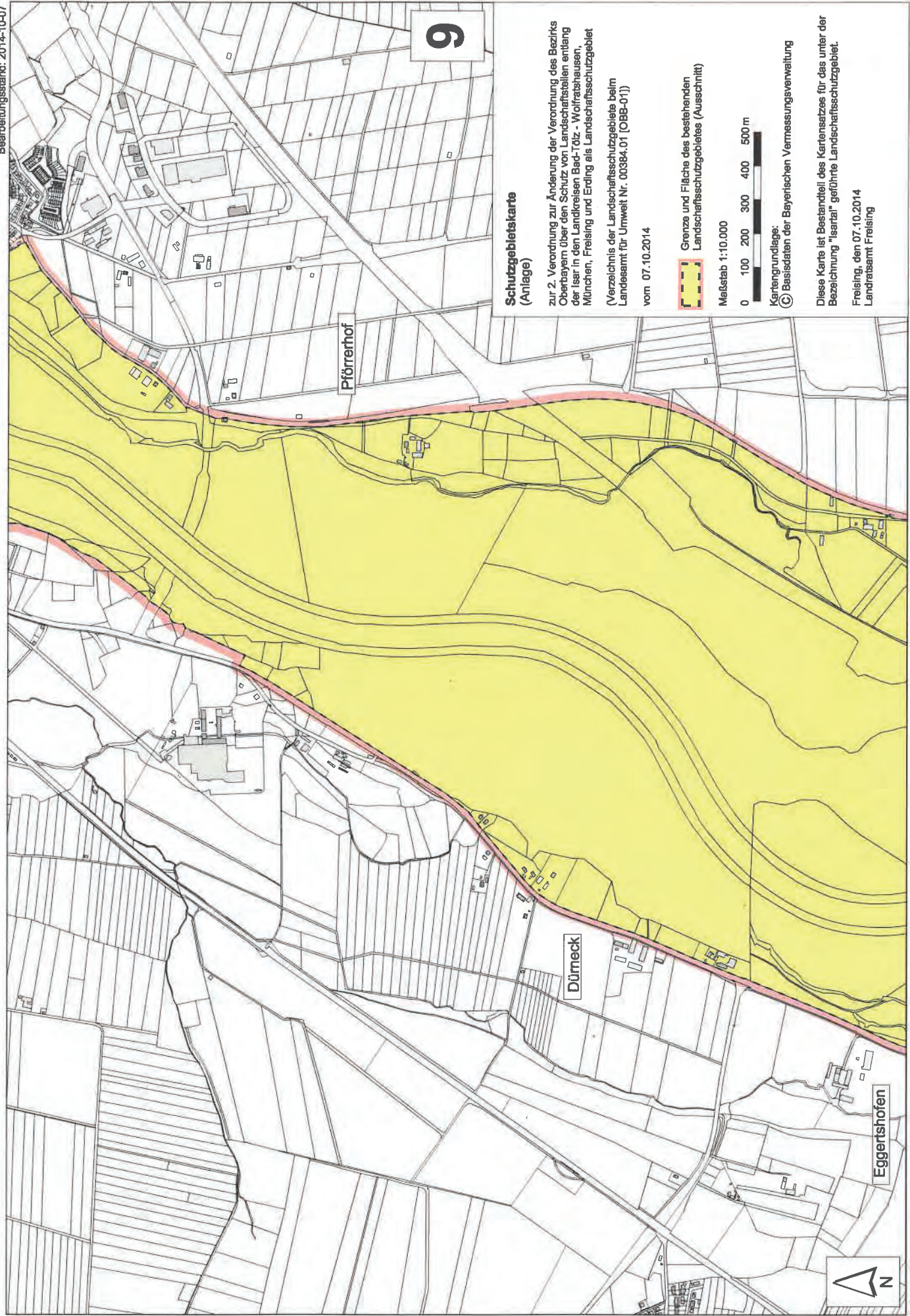
Kartengrundlage:

© Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Diese Karte ist Bestandteil des Kartensatzes für das unter der Bezeichnung "Isartal" geführte Landschaftsschutzgebiet.

Freising, den 07.10.2014
Landratsamt Freising

Bearbeitungsstand: 2014-10-07



**Schutzgebietekarte
(Anlage)**

zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet
(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00394.01 [OBB-01])
vom 07.10.2014

 Grenze und Fläche des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (Ausschnitt)

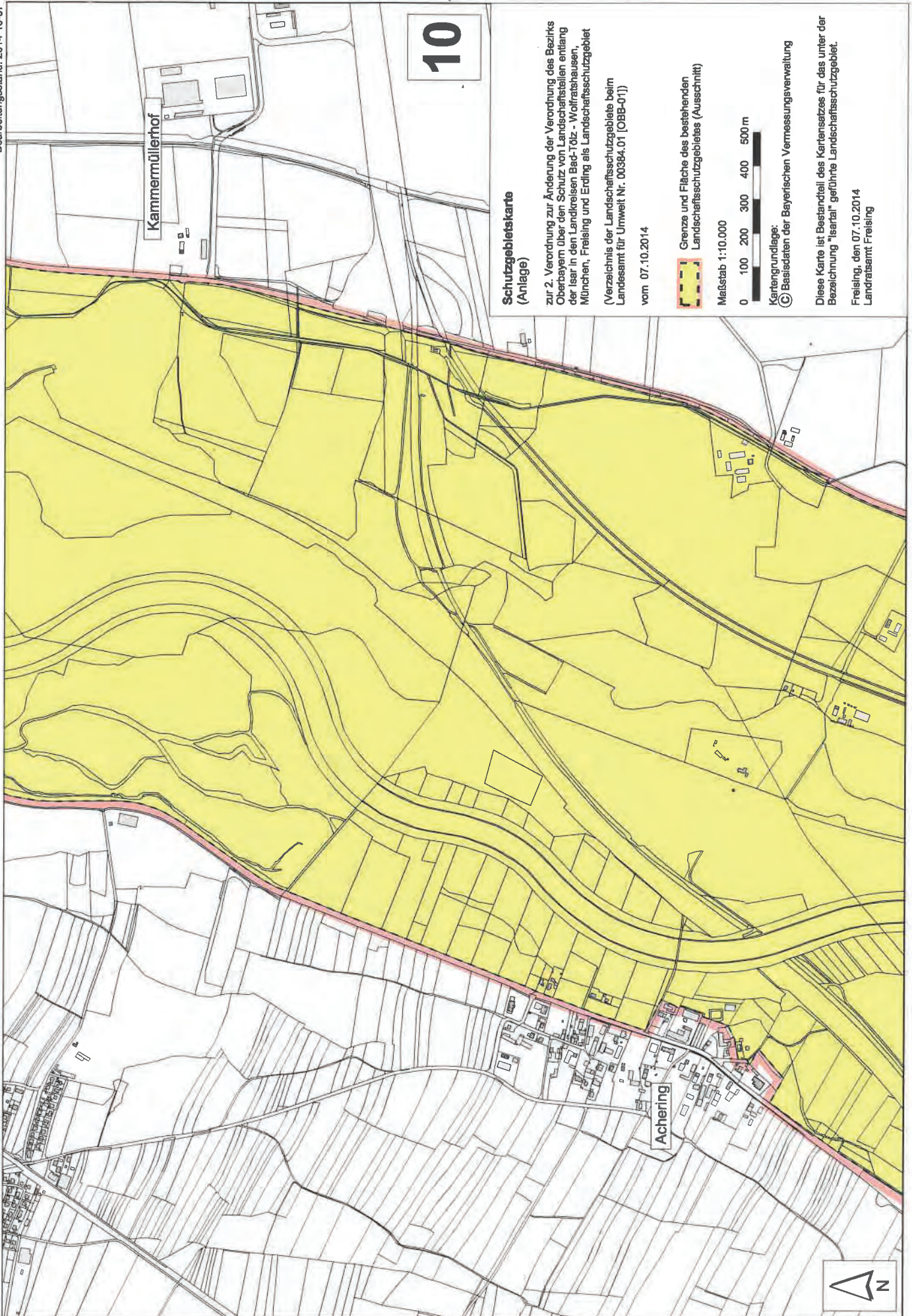
Maßstab 1:10.000



Kartengrundlage:
© Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Diese Karte ist Bestandteil des Kartensatzes für das unter der Bezeichnung "isarat" geführte Landschaftsschutzgebiet.
Freising, den 07.10.2014
Landratsamt Freising

Bearbeitungsstand: 2014-10-07



10

**Schutzgebietskarte
(Anlage)**

zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00384.01 [OBB-01])
vom 07.10.2014

 Grenze und Fläche des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (Ausschnitt)

Maßstab 1:10.000

0 100 200 300 400 500 m

Kartengrundlage:

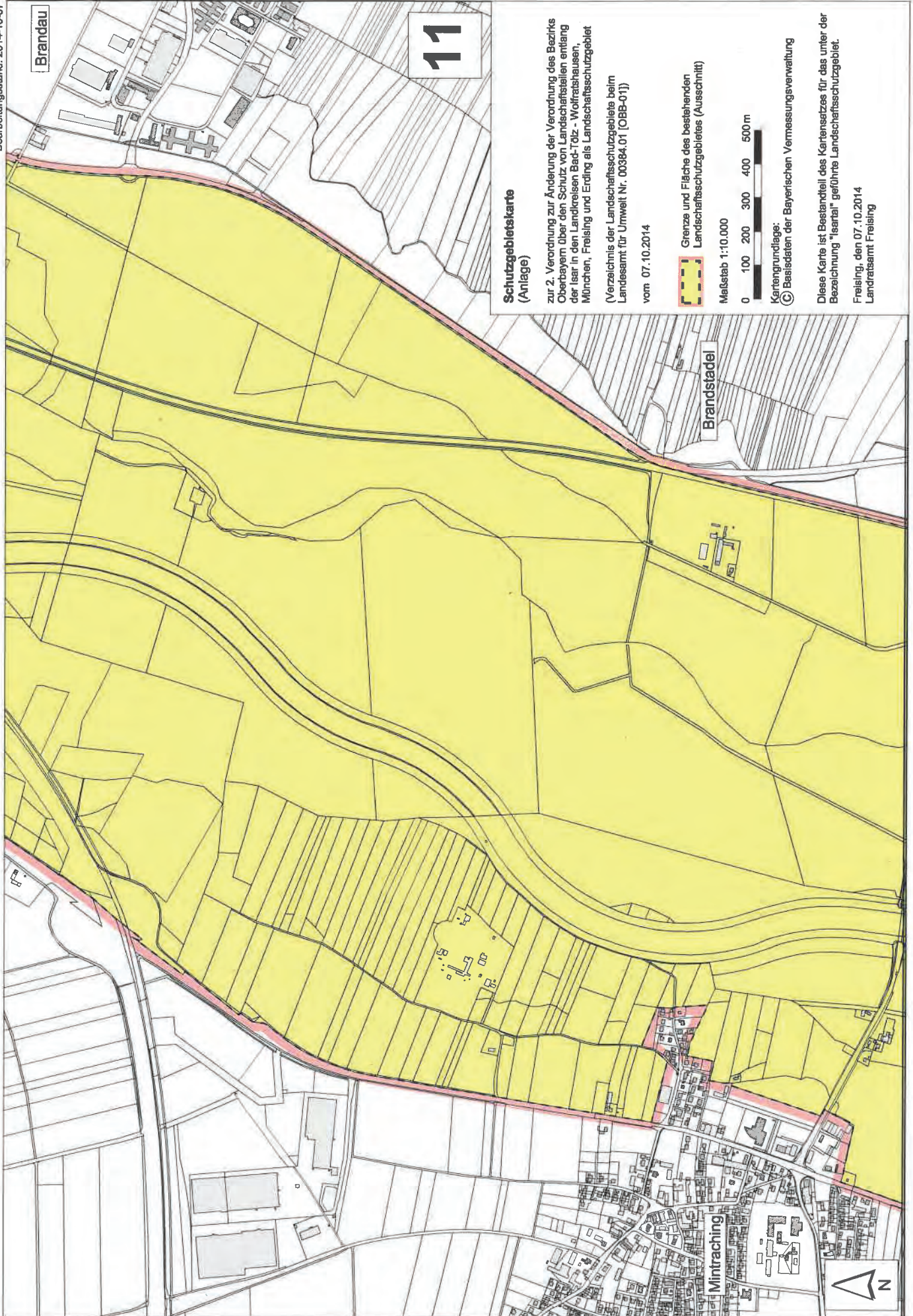
© Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Diese Karte ist Bestandteil des Kartensatzes für das unter der Bezeichnung "Isartal" geführte Landschaftsschutzgebiet.

Freising, den 07.10.2014
Landratsamt Freising



Beerbeitungsstand: 2014-10-07



**Schutzgebietskarte
(Anlage)**

zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet
(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00384.01 [OBB-01])
vom 07.10.2014

 Grenze und Fläche des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (Ausschnitt)

Maßstab 1:10.000



Kartengrundlage:
© Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Diese Karte ist Bestandteil des Kartensatzes für das unter der Bezeichnung "Isartal" geführte Landschaftsschutzgebiet.
Freising, den 07.10.2014
Landratsamt Freising

Bearbeitungsstand: 2014-10-07

12

**Schutzgebietkarte
(Anlage)**

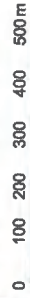
zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00384.01 [OBB-01])

vom 07.10.2014

 Grenze und Fläche des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (Ausschnitt)

Maßstab 1:10.000

 0 100 200 300 400 500 m

Kartengrundlage:

© Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

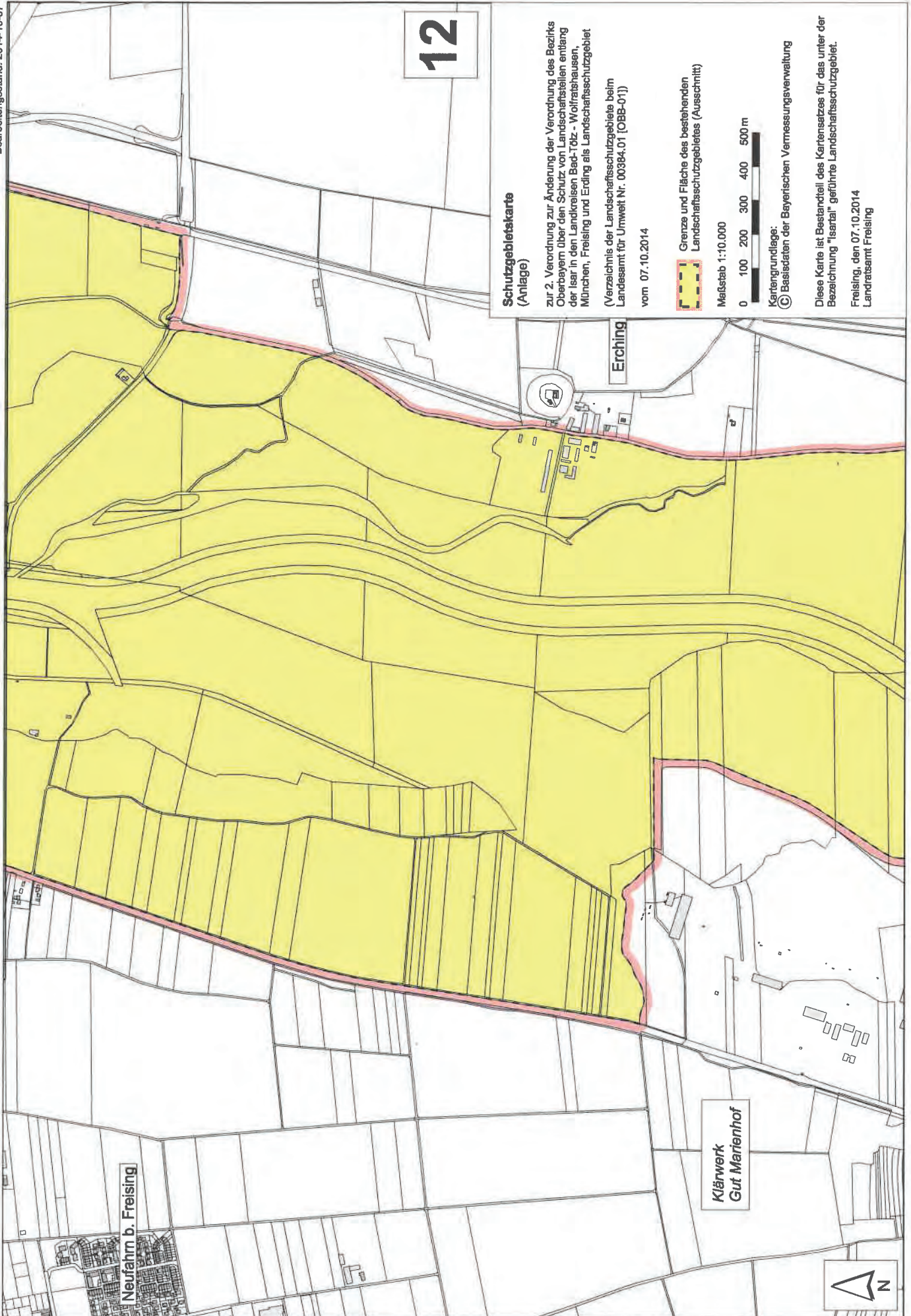
Diese Karte ist Bestandteil des Kartensatzes für das unter der Bezeichnung "Isartal" geführte Landschaftsschutzgebiet.

Freising, den 07.10.2014
Landratsamt Freising

Erching

Neurahrn b. Freising

Klärwerk
Gut Martenhof



Bearbeitungsstand: 2014-10-07

13

Zwillingshof

Dietersheim

LANDKREIS FREISING

LANDKREIS MÜNCHEN


Forschungsinstitut
Garching

**Schutzgebietskarte
(Anlage)**

zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00384.01 [OBB-01])

vom 07.10.2014

 Grenze und Fläche des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (Ausschnitt)

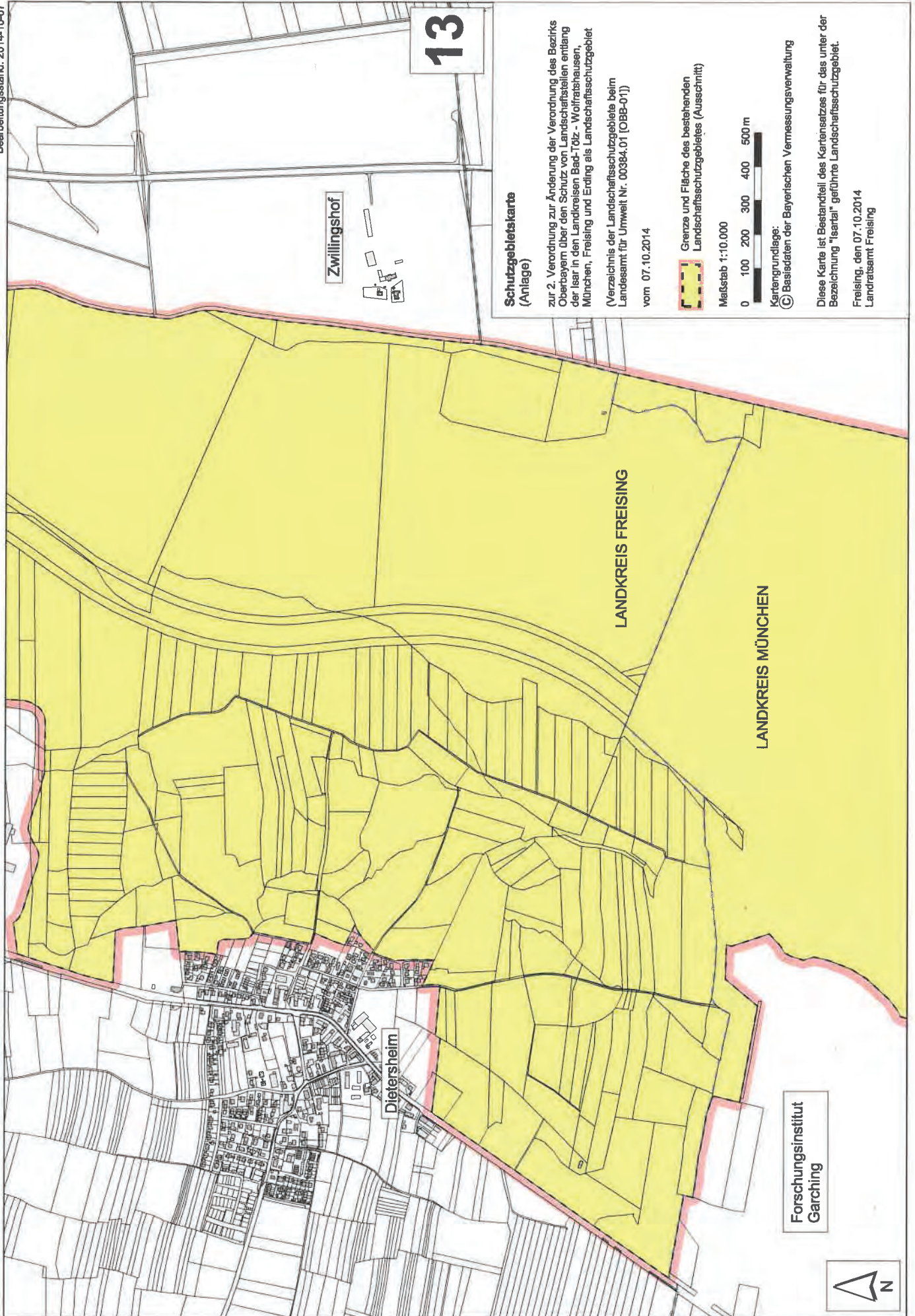
Maßstab 1:10.000

0 100 200 300 400 500 m

Kartengrundlage:
© Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Diese Karte ist Bestandteil des Kartensatzes für das unter der Bezeichnung "Isartal" geführte Landschaftsschutzgebiet.

Freising, den 07.10.2014
Landratsamt Freising



Bearbeitungsstand: 2014-10-07

14

LANDKREIS MÜNCHEN



**Schutzgebietskarte
(Anlage)**

zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet
(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00384.01 [OBB-01])
vom 07.10.2014



Maßstab 1:10.000

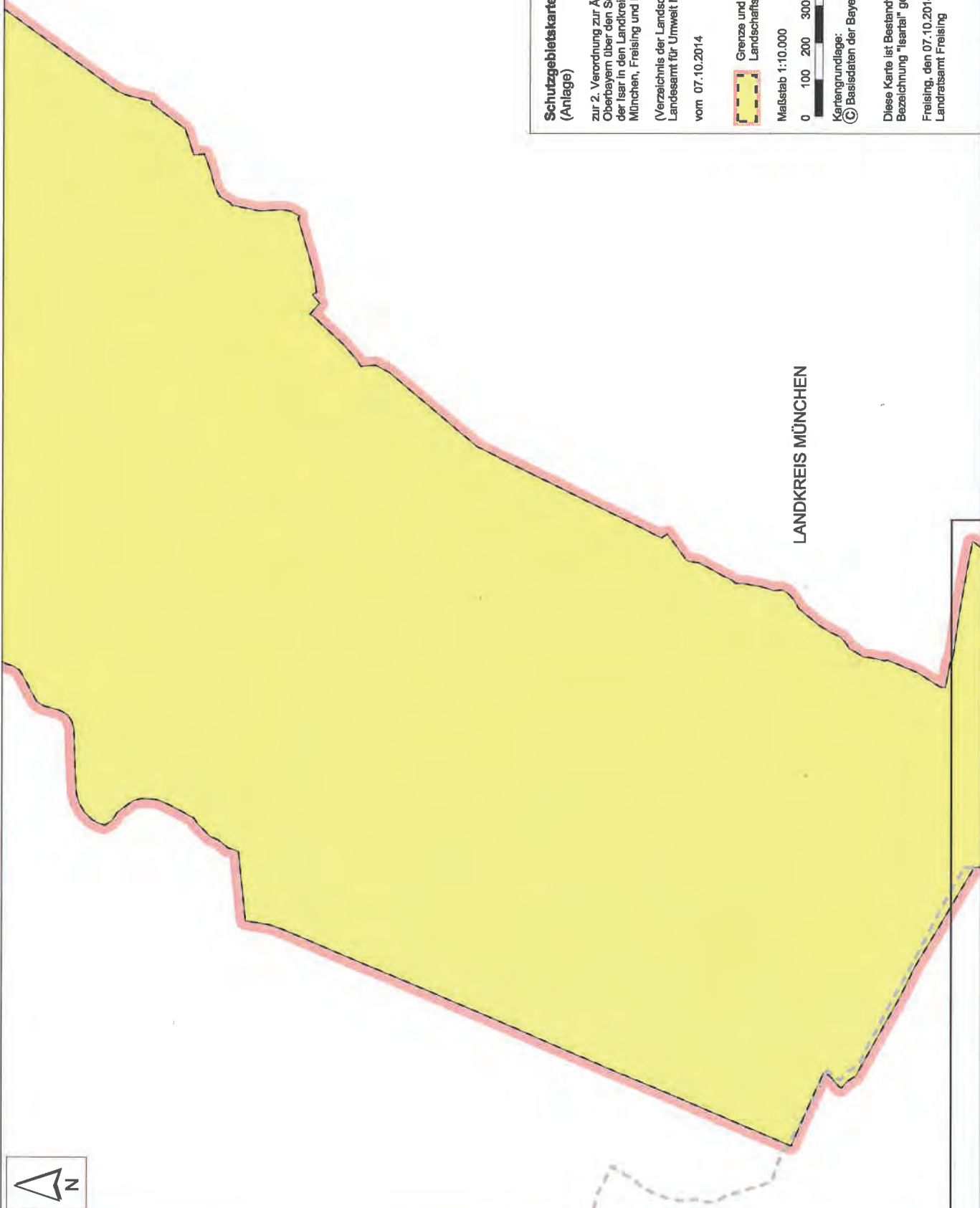


Kartengrundlage:
© Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Diese Karte ist Bestandteil des Kartensatzes für das unter der Bezeichnung "Isartal" geführte Landschaftsschutzgebiet.
Freising, den 07.10.2014
Landratsamt Freising

Bearbeitungsstand: 2014-10-07

15



LANDKREIS MÜNCHEN

**Schutzgebietskarte
(Anlage)**

zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00384.01 [OBB-01])

vom 07.10.2014

 Grenze und Fläche des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (Ausschnitt)

Maßstab 1:10.000

 0 100 200 300 400 500 m

Kartengrundlage:

© Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Diese Karte ist Bestandteil des Kartensatzes für das unter der Bezeichnung "isartal" geführte Landschaftsschutzgebiet.

Freising, den 07.10.2014
Landratsamt Freising



LANDKREIS MÜNCHEN

16

**Schutzgebietskarte
(Anlage)**

zur 2. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz - Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim Landesamt für Umwelt Nr. 00384.01 [OBB-01])

vom 07.10.2014

 Grenze und Fläche des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (Ausschnitt)

Maßstab 1:10.000

0 100 200 300 400 500 m

Kartengrundlage:

© Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Diese Karte ist Bestandteil des Kartensatzes für das unter der Bezeichnung "Isartal" geführte Landschaftsschutzgebiet.

Freising, den 07.10.2014
Landratsamt Freising

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Planfeststellung für das Vorhaben
Annahme und Ablagerung von Asbest, asbesthaltigen
Abfällen sowie Abfällen, die gefährliche künstliche
Mineralfasern (KMF) enthalten, auf der Deponie der
Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH in Neuötting,
Landkreis Altötting
(Planfeststellung mit Umweltverträglichkeitsprüfung
nach § 35 Abs. 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts-
gesetzes (KrWG) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwal-
tungsverfahrensgesetzes (VwVfG))**

**Bekanntmachung vom 18. Dezember 2014
(gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung (UVPG))
55.1-8747.1-2/05**

1. Auf Antrag der Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH hat die Regierung von Oberbayern mit Beschluss vom 15. Dezember 2014, Geschäftszeichen 55.1-8747.1-2/05, den Plan für die Annahme und die Ablagerung von Asbest, asbesthaltigen Abfällen sowie Abfällen, die gefährliche künstliche Mineralfasern enthalten, auf der Deponie der Freudlsperger Beton- und Kieswerke GmbH in Neuötting, Landkreis Altötting, nach § 35 Abs. 2 Satz 1 KrWG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG festgestellt.

2. Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 1 Erläuterungsbericht
- 1 Eigentümer- und Nachbarschaftsverzeichnis einschließlich Auszug aus dem Katasterkartenwerk
- 1 Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- 1 Immissionsschutztechnisches Gutachten
- 1 Prognose für Emissionen und eine Immissionsabschätzung für Fasern aus Asbest- und KMF-Abfällen
- 1 Fachliche Stellungnahme zur Einwirkung auf das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit
- 1 Übersichtslageplan
- 1 Lageplan
- 1 Längs- und Querschnitt mit geplantem Einbaubereich KMF und Asbest
- 1 Längs- und Querschnitt schematische Darstellung des Einbaus

Den planfestgestellten Unterlagen sind weitere Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Für das Vorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG durchgeführt, die zu dem Ergebnis kam, dass das Vorhaben bei Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen umweltverträglich ist.

4. Der Planfeststellungsbeschluss wurde mit zahlreichen Nebenbestimmungen u. a. zum Arbeits- und Immissionsschutz verbunden, insbesondere um etwaige erhebliche Nachteile des Vorhabens auf die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern.

5. Das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich Erörterungstermin gemäß § 73 VwVfG sowie § 9 Abs. 1 bis 1b UVPG erfolgte wie vorgeschrieben.

6. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Forderungen und Anregungen entschieden worden.

7. Eine Ausfertigung des Beschlusses einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung über Zeitraum und Ort in der Zeit vom 12. Januar 2015 bis einschließlich 26. Januar 2015 (Auslegungsfrist) bei der Stadt Altötting, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting, sowie der Stadt Neuötting, Ludwigstraße 62, 84524 Neuötting, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.

8. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Das gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss gegen Empfangsbekanntnis oder mit Postzustellungsurkunde individuell zugestellt worden ist.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann Klage erhoben werden. Die Klage muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll der Beschluss beigelegt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

10. Nach der öffentlichen Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt (30. Dezember 2014) kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist am 26. Februar 2015 von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Oberbayern (Hausanschrift: Maximilianstraße 39, 80538 München; Postanschrift: Regierung von Oberbayern, 80534 München) unter Angabe des o. g. Geschäftszeichens angefordert werden. Der Planfeststellungsbeschluss mit den festgestellten Planunterlagen ist zudem ab dem 12. Januar 2015 auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter www.regierung.oberbayern.de abrufbar.

München, 18. Dezember 2014
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident